



Amtliche Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit Nr. XX / 2020

Düngemittelgebührentarif 2020 – DMT 2020

Präambel

Gebührentarif des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (BAES) für die Tätigkeiten nach dem Düngemittelgesetz 1994 idgF

Auf Grund des § 6 Abs. 6 des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes (GESG), BGBl. I Nr. 63/2002 idgF, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Nachhaltigkeit und Tourismus und dem Bundesminister für Finanzen festgesetzt:

- § 1** (1) Die Gebühren für amtliche Tätigkeiten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit nach § 18 des Düngemittelgesetzes 1994, BGBl. I Nr. 513/1994 idgF, die aufgrund von Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz anfallen, werden in der Anlage festgesetzt.
- (2) Gebühren für Tätigkeiten im Rahmen der Vollziehung des Düngemittelgesetzes 1994, die aufgrund von Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz anfallen, sind im Kontrollgebührentarif des Bundesamtes für Ernährungssicherheit für Tätigkeiten im Rahmen der Vollziehung des DMG 1994, FMG 1999, PMG 1997, VNG 2007, MOG 2007 und SaatG 1997 als Amtliche Nachricht verlautbart. Dies sind insbesondere:
1. Gebühren bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Düngemittelgesetzes 1994 im Falle einer Anzeige (exklusive der Kosten für die Probenahme und Prüfung)
 2. Gebühren bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Düngemittelgesetzes 1994 im Falle einer Beanstandung (exklusive der Kosten für die Probenahme und Prüfung)
- (3) Die jeweilige Gebühr gemäß Abschnitt 5 der Anlage (Verfahren nach dem Düngemittelgesetz 1994) ist mit der Einbringung des Antrages oder der Meldung zu entrichten.
- § 2** (1) Ist eine erweiterte Begutachtung erforderlich, ist zusätzlich zu den in §1 genannten Gebühren die Begutachtungs- bzw. Prüfungsgebühr nach Aufwand (BG/A) zu entrichten, die für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit gemäß dem in der Anlage angeführten „allgemeinen Gebührentarif“ berechnet wird und dem Antragsteller spätestens bei Abschluss des Verfahrens vorzuschreiben ist.

Wenn abzusehen ist, dass Aufwendungen eine betragsmäßig festgesetzte Gebühr wesentlich überschreiten werden, ist davon der Antragsteller in Kenntnis zu setzen. Eine wesentliche Überschreitung liegt ab einer zusätzlichen Gebühr im Ausmaß von zwei Expertenstunden nach Tarifpost 01002 vor.



(2) Sind Erledigungen im Rahmen der Vollziehung des DMG 1994 notwendig, die nicht im DMT 2020 angeführt sind, ist eine zusätzliche Gebühr nach Aufwand zu entrichten, die für jede zusätzlich angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit gemäß dem in der Anlage angeführten „allgemeinen Gebührentarif“ berechnet wird und dem Antragsteller spätestens bei Abschluss des Verfahrens vorzuschreiben ist.

(3) Werden die Gebühren über Aufforderung gemäß Vorschreibung nicht entrichtet, ergeht eine Zahlungserinnerung. Bei ungenutztem Verstreichen der in der Zahlungserinnerung genannten Zahlungsfrist ergeht eine Mahnung, wobei hierfür eine Mahngebühr von €40,- anfällt. Bei ungenutztem Verstreichen der in der Mahnung genannten Zahlungsfrist, sind die Gesamtgebühren vom BAES mit Bescheid vorzuschreiben.

(4) Die Gebühren für nichtamtliche Sachverständige, die das Bundesamt für Ernährungssicherheit heranzieht, sind Barauslagen im Sinne des § 76 AVG.

§ 4 Gebühren für Expertentätigkeit fallen nur in bestimmten Fällen an. Der Antragsteller wird vor Durchführung der Tätigkeit auf die zusätzlichen Gebühren hingewiesen.

§ 5 Die Gebühren sind nach § 19 Abs. 15 GESG Einnahmen der AGES.

§ 6 Der Düngemittelgebührentarif 2020 (DMT 2020) tritt am 14. Dezember 2019 in Kraft. Mit Inkrafttreten des DMT 2020 tritt der Düngemittelgebührentarif 2019 außer Kraft.

Anlage



Allgemeine Gebühren

Code-Nr.	Allgemeine Gebühren	Gebühr in €
1001	Gebühr für Tätigkeiten, die zusätzlich zu den in den besonderen Gebührentarifen genannten Tätigkeiten anfallen, für jede angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit	79,9
1002	Gebühr für Tätigkeiten, die zusätzlich zu den in den besonderen Gebührentarifen genannten Tätigkeiten anfallen, für jede angefangene Arbeitsstunde für Expertentätigkeit inkl. Leistungen für die Zuarbeit auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit	183,9
1003	Anfahrtpauschale im Zuge der Überwachung, Kontrolle und Autorisierung	150,0
1008	Anteilige Anfahrtpauschale bei 2 Betriebsanfahrten pro Tag	72,5
1009	Anteilige Anfahrtpauschale bei 3 Betriebsanfahrten pro Tag	53,7
1004	Sonn- und Feiertagszuschlag - Bei Tätigkeiten auf Verlangen des Antragstellers und im Rahmen amtswegiger Kontrollen und Überwachungen bei Gefahr in Verzug an Sonn- und Feiertagen Erhöhung der zutreffenden Gebühr um 100%; an Werktagen außerhalb der Dienstzeit Erhöhung der zutreffenden Gebühr um 50%	
	Amtsbestätigung je Stück	148,1
	Duplikat	51,0
1006	Mahngebühr	41,1
1007	Kopierkosten je Seite	0,5

Gebühren Düngemittelgesetz

Code	03. DÜNGEMITTEL	Gebühr in €
1	Probennahme, , Probenvorbereitung	
3000	Probenverwaltung	8,2
3002	Probenahmepauschale	88,7
3010	Probenvorbereitung	26,9
2	Aufschluss und Extraktion	
3050	Extraktion mit kaltem Wasser	20,1
3100	Aufschluß mit Mineralsäuren	36,0
3130	Wässrige Extraktionsverfahren erh. Aufwand	32,6
3140	Aufschluß mit Mineralsäuren nach Veraschung	36,0
3175	Extraktion mit neutraler Ammoncitratlösung	37,6
4	Laborprüfungen	
4.1	Wassergehalt, Organische Substanz	
3200	Wassergehalt/Trockensubstanz	15,6
3205	Organische Substanz/Asche (550°C)	18,3
3220	Bestimmung des organischen Kohlenstoffs (Elementaranalyse)	23,8



4.2	Anionen	
3225	Chlorid, wasserlöslich	29,1
3230	Sulfat, gravimetrische Bestimmung	55,2
3235	Bestimmung von Chlorid mittels Ionenchromatographie	28,6
4.3	Nährstoffe, Schadstoffe	
3300	Ammoniumstickstoff (Destillation)	22,3
3310	Ammonium- und Nitrat-N nach Devarda	40,1
3315	Nitrat-N nach Devarda	36,7
3316	Gesamtstickstoff (in nitratfreiem Kalkstickstoff)	56,8
3317	Gesamtstickstoff (in nitrathaltigem Kalkstickstoff)	98,4
3318	Gesamtstickstoff in Harnstoff	56,8
3319	Gesamtstickstoff, Summe: Ammonium und Harnstoff in mineralischen Düngemitteln	56,8
3320	Gesamtstickstoff Einzelfractionen: Ammonium (Bestimmung durch Kaltausblasen) und Harnstoff in mineralischen Düngemitteln	209,6
3321	Gesamtstickstoff, Summe: Ammonium, Nitrat und Harnstoff in mineralischen Düngemitteln	98,4
3322	Gesamtstickstoff Einzelfractionen: Ammonium (Bestimmung durch Kaltausblasen), Nitrat und Harnstoff (ohne Cyanamid) in mineralischen Düngemitteln	444,6
3324	Stickstoff verfügbar im Calciumchlorid- oder CAT-Extrakt in Kultursubstraten	56,9
3327	Bestimmung von Ammoniumstickstoff durch Kaltausblasen	152,8
3328	Bestimmung von Ammonium und Harnstoff ohne Rücksichtnahme auf evtl. vorhandenes Nitrat - Einzelfractionen	193,3
3331	Gesamtstickstoff mit Salicylsäure nach Kjeldahl in organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln	44,4
3335	Biuret	41,7
	Phosphat Wasser löslich (gravimetrisch)	55,2
	Phosphat Ameisensäure löslich (gravimetrisch)	55,2
	Phosphat Zitronensäure löslich (gravimetrisch)	55,2
	Phosphat Neutral Ammoncitrat löslich (gravimetrisch)	55,2
3346	Phosphat, verfügbar im CAT- oder CAL-Extrakt in Kultursubstraten	45,0
	Kaliumoxid in Düngemitteln, gesamt (gravimetrisch)	91,0
3350	Kaliumoxid in Düngemitteln, wasserlöslich (gravimetrisch)	91,0
3351	Kaliumoxid, verfügbar im CAT- oder CAL-Extrakt in Kultursubstraten	45,0
3362	Bestimmung des Neutralisationswertes	71,3
	- Kaliumoxid wasslöslich mit AAS	
	- Kaliumoxid gesamt mit AAS	
	- Kobalt gesamt mit AAS	
	- Kupfer gesamt mit AAS	
	- Eisen gesamt mit AAS	
	- Mangan gesamt mit AAS	



	- Zink gesamt mit AAS	
	- Kobalt wasserlöslich mit AAS	
	- Kupfer wasserlöslich mit AAS	
	- Eisen wasserlöslich mit AAS	
	- Mangan wasserlöslich mit AAS	
	- Zink wasserlöslich mit AAS	
3395	Magnesium in Kultursubstraten, Calciumchlorid (AAS)	39,0
3400	Elementbestimmung mit ICP - OES	24,9
	Bor gesamt mit ICP-OES	5,1
	Cobalt Gesamt mit ICP-OES	5,1
	Eisen Gesamt mit ICP-OES	5,1
	Mangan gesamt mit ICP-OES	5,1
	Kupfer gesamt mit ICP-OES	5,1
	Molybdän gesamt mit ICP-OES	5,1
	Zink gesamt mit ICP-OES	5,1
	Schwefel gesamt mit ICP-OES	5,1
	Cobalt wasserlöslich mit ICP-OES	5,1
	Eisen wasserlöslich mit ICP-OES	5,1
	Mangan wasserlöslich mit ICP-OES	5,1
	Kupfer wasserlöslich mit ICP-OES	5,1
	Molybdän wasserlöslich mit ICP-OES	5,1
	Zink wasserlöslich mit ICP-OES	5,1
	Schwefel wasserlöslich mit ICP-OES	5,1
	Cadmium gesamt mit ICP-OES	5,1
	Nickel gesamt mit ICP-OES	5,1
	Blei gesamt mit ICP-OES	5,1
	Vanadium gesamt mit ICP-OES	5,1
	Zink gesamt mit ICP-OES	5,1
	Arsen gesamt mit ICP-OES	5,1
3405	Quecksilber gesamt mit Elementaranalyse	33,0
3425	Chrom VI	24,9
3430	Organochlorpestizide und PCBs	203,9
3432	Polycyclisch aromatische Kohlenwasserstoffe	320,2
4.4	Physikalische Methoden	
3505	Salzgehalt oder Leitfähigkeit	4,9
3515	Siebanalyse	7,8
3520	pH-Wert	10,5
3525	Feuchtdichte	13,2
3527	Bestimmung der Gesamt-Gamma-Radioaktivität	125,3



neu	Optische Beurteilung Düngemittel	51,9
4.5	Biologische Methoden	
3530	Pflanzenverträglichkeitstest - Kultursubstrate, Düngemittel, Bodenhilfsstoffe	313,0
3540	Prüfung auf keimfähige Samen und austriebsfähige Pflanzenteile	34,0
3545	Makroskopische und mikroskopische Prüfung pro Stunde	99,5
3550	Untersuchung auf Salmonellen	34,7
3555	Untersuchung auf Escherichia Coli (EHEC)	35,4
3560	Untersuchung auf Campylobacter sp.	88,1
3565	Untersuchung auf Listeria monocytogenes	88,1
4.6	Sonstige Methoden	
3610	Kennzeichnungsprüfung	79,9
3620	Füllmenge bei Kultursubstraten und Bodenhilfsstoffen	94,0
3630	Prüfung und Bewertung von Produkten zur Ausstellung einer Konformitätsbestätigung je nach Aufwand	94,8
5	Verfahren nach dem Düngemittelgesetz 1994	
12030	Kosten für die Bewertung der Unterlagen und Bescheiderstellung sowie allenfalls Erstellung von Gutachten und Bearbeitung vor Ort im Rahmen einer Zulassung, (je nach Aufwand, jedoch mindestens)	909,9
12032	Kosten für die Bearbeitung einer Bescheidänderung nach § 9a DMG idgF je nach Aufwand, jedoch mind.	165,7
12035	Administration des Düngemittelregisters gem. §16, je nach Aufwand jedoch mind.	79,9

Der Direktor des Bundesamtes für Ernährungssicherheit

Dr. Thomas Kickingner